

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage des Abgeordneten Belit Onay (GRÜNE)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung

Ausbildungsduldungen

Anfrage des Abgeordneten Belit Onay (GRÜNE), eingegangen am 06.09.2018 - Drs. 18/1571
an die Staatskanzlei übersandt am 10.09.2018

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung
vom 05.10.2018

Vorbemerkung des Abgeordneten

Am 6. August 2016 trat das Integrationsgesetz in Kraft, mit dem erstmals ausdrücklich der Anspruch auf Erteilung einer Duldung zum Zwecke der Ausbildung unabhängig von Alter und Herkunftsland ins Aufenthaltsgesetz aufgenommen wurde (Ausbildungsduldung).

Der Paritätische führt dazu in der 2. Auflage seiner „Arbeitshilfe“ zur Ausbildungsduldung vom August 2018 aus: „Laut Gesetzesbegründung sollte die Neufassung des § 60 a Abs. 2 S. 4 ff. AufenthG dazu dienen, für Auszubildende und Ausbildungsbetriebe mehr ‚Rechtssicherheit‘ zu schaffen und ‚das diesbezügliche aufenthaltsrechtliche Verfahren zu vereinfachen‘ (BT-Drs. 18/8615, vom 31.05.2016, S. 48). Die bisherigen Erfahrungen zeigen jedoch, dass sich die Erteilung der Ausbildungsduldung trotz des gesetzgeberischen Ziels in der Praxis oftmals schwierig gestaltet. Hinzu kommt, dass der Gesetzgeber bei der Regelung zur Ausbildungsduldung zahlreiche unbestimmte Rechtsbegriffe verwendet, die der Auslegung bedürfen. Restriktive Anwendungshinweise aus dem Bundesinnenministerium, unterschiedliche Rechtsauffassungen der Bundesländer sowie z. T. unterschiedliche Auslegungen durch die (Ober-) Verwaltungsgerichte, führen zu einem Flickenteppich bei der Umsetzung und damit entgegen ihrer eigentlich Intention weiterhin zu erheblichen Unsicherheiten bei allen Beteiligten. (...) Folgende Bundesländer haben die Anwendungshinweise des BMI unter Ergänzung landesspezifischer Besonderheiten für (in Teilen) verbindlich erklärt: Baden-Württemberg, Bayern, Brandenburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen.“

Vorbemerkung der Landesregierung

Die Landesregierung begrüßt den mit dem Integrationsgesetz geschaffenen Rechtsanspruch der sogenannten Ausbildungsduldung. Mit Runderlass vom 27.09.2017 wurden den niedersächsischen Ausländerbehörden die Allgemeinen Anwendungshinweise des Bundesinnenministeriums mit entsprechenden Ergänzungen Niedersachsens zur Anwendung zur Verfügung gestellt. Die Ausländerbehörden können in Zweifelsfällen zudem die fachaufsichtliche Beratung durch das Ministeriums für Inneres und Sport in Anspruch nehmen.

Die erfragten Daten zur Ausbildungsduldung werden bisher weder im Ausländerzentralregister (AZR) erfasst noch sind sie Bestandteil der von den Ausländerbehörden zu führenden Ausländerdateien. Das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat beabsichtigt, diesen Speicher Sachverhalt durch eine Ergänzung der entsprechenden Vorordnung zum AZR-Gesetz zu schaffen.

Da für die erfragten Angaben keine gesetzliche oder sonstige statistische Aufzeichnungspflicht besteht, erfolgte die Ermittlung der erfragten Daten durch eine anlassbezogene Umfrage bei den 52 kommunalen Ausländerbehörden und der Landesaufnahmebehörde Niedersachsen (LAB NI).

An der Abfrage beteiligten sich alle 52 kommunale Ausländerbehörden und die LAB NI. Neun Ausländerbehörden (Stadt Emden, Landkreis Gifhorn, Goslar, Northeim, Schaumburg, Uelzen und Wesermarsch, Landeshauptstadt Hannover sowie Region Hannover) haben hierbei mitgeteilt, dass ihnen die Übermittlung entsprechender Daten in Gänze nicht möglich sei, einige Ausländerbehörden konnten nur teilweise entsprechende Daten oder Schätzwerte liefern. Die Ergebnisse der Abfrage können der als Anlage beigefügten Tabelle entnommen werden.

1. Wie viele Ausbildungsduldungen haben jeweils die einzelnen Ausländerbehörden in Niedersachsen in den einzelnen Quartalen seit Inkrafttreten des Integrationsgesetzes erteilt (bitte nach Ausländerbehörden und Quartalen aufschlüsseln)?

Siehe **anliegende Tabelle**. Auf die Vorbemerkung wird verwiesen.

2. Wie viele Ausbildungsduldungen haben jeweils die einzelnen Ausländerbehörden in Niedersachsen in den einzelnen Quartalen seit Inkrafttreten des Integrationsgesetzes im Verhältnis zur Anzahl der am ersten Tag des Quartals vollziehbar ausreisepflichtigen Personen im Zuständigkeitsbereich der Ausländerbehörde erteilt (bitte nach Ausländerbehörden und Quartalen aufschlüsseln. Sollte der Landesregierung die Zahl der ausreisepflichtigen Personen nicht vorliegen, bitte eine andere Größe heranziehen, die den Vergleich zwischen den Ausländerbehörden ermöglicht)?

Der Aufenthaltsstatus einer Ausländerin oder eines Ausländers wird im AZR des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (BAMF) gespeichert. Die Anzahl der ausreisepflichtigen Personen beinhaltet dabei auch Personen, deren Ausreiseverpflichtung noch nicht vollziehbar ist (z. B. weil die Ausreisefrist noch nicht abgelaufen ist). Darüber hinaus sind auch Personen erfasst, deren Aufenthalt derzeit geduldet ist.

Da insgesamt sieben Ausländerbehörden lediglich Gesamtzahlen bzw. Schätzungen und elf Ausländerbehörden keine Anzahl der erteilten Ausbildungsduldungen liefern konnten, wurde auf eine quartalsweise Darstellung verzichtet. Stattdessen wurde - wie in der nachfolgenden Tabelle ersichtlich - der Stichtag 31.08.2018 zugrunde gelegt. Ermittelt wurde hier jeweils die Anzahl der ausreisepflichtigen Personen in der Altersgruppe von 16 bis 25 Jahren. Auch wenn die Möglichkeit einer Ausbildungsduldung nicht dem Alter nach beschränkt ist, dürfte dieser Personenkreis im besonderen Maße hierfür infrage kommen und damit - obgleich die Anzahl aller erteilten Ausbildungsduldungen erfasst wurde - einen Anhalt für einen Vergleich der Situation in den niedersächsischen Ausländerbehörden ermöglichen.

	Behörde		Ausreisepflichtige (16 bis 25 Jahre) Stand 31.08.2018	Erteilte Aus- bildung- duldungen	in %
1	LK	Ammerland	47	12	25,53%
2	LK	Aurich	111	39	35,14%
3	Stadt	Braunschweig		k. A.	
4	LK	Celle	54	6	11,11%
5	Stadt	Celle	18	8	44,44%
6	LK	Cloppenburg	65	6	9,23%
7	LK	Cuxhaven*	36	12	33,33%
8	Stadt	Cuxhaven	25	8	32,00%
9	Stadt	Delmenhorst	28	15	53,57%
10	LK	Diepholz		k. A.	
11	Stadt	Emden		k. A.	
12	LK	Emsland	23	128	17,97%
13	LK	Friesland		20	46,51%
14	LK	Gifhorn		k. A.	
15	LK	Goslar		k. A.	
16	Stadt	Göttingen	145	3	2,07%
17	LK	Göttingen	95	45	47,37%

	Behörde		Ausreisepflichtige (16 bis 25 Jahre) Stand 31.08.2018	Erteilte Aus- bildungs- duldungen	in %
18	LK	Grafschaft-B.	87	32	36,78%
19	Stadt	HamelN	44	10	22,73%
20	LK	HamelN-P.	27	9	33,33%
21	Region	Hannover		k. A.	
22	Stadt	Hannover		k. A.	
23	LK	Harburg	232	33	14,22%
24	LK	Heidekreis	61	18	29,51%
25	LK	Helmstedt	51	24	47,06%
26	Stadt	Hildesheim		k. A.	
27	LK	Hildesheim	103	32	31,07%
28	LK	Holzminen	25	9	36,00%
29	LK	Leer	88	7	7,95%
30	Stadt	Lingen	17	25	147,06%
31	LK	Lüchow-Dannenberg	15	8	53,33%
32	Stadt	Lüneburg	68	25	36,76%
33	LK	Nienburg-Weser	41	14	34,15%
34	LK	Northeim		k. A.	
35	Stadt	Oldenburg	41	16	39,02%
36	LK	Oldenburg	23	9	39,13%
37	LK	Osnabrück	111	28	25,23%
38	Stadt	Osnabrück	125	15	12,00%
39	LK	Osterholz	36	20	55,56%
40	LK	Peine	44	14	31,82%
41	LK	Rotenburg	82	29	35,37%
42	Stadt	Salzgitter	44	3	6,82%
43	LK	Schaumburg		k. A.	
44	LK	Stade	118	38	32,20%
45	LK	Uelzen		k. A.	
46	LK	Vechta	26	4	15,38%
47	LK	Verden*	61	20	32,79%
48	LK	Wesermarsch		k. A.	
49	Stadt	Wilhelmshaven	35	5	11,43%
50	LK	Wittmund	30	8	26,67%
51	LK	Wolfenbüttel	65	11	16,92%
52	Stadt	Wolfsburg	53	19	35,85%
53		LAB NI	145	1	0,68%
		*Schätzwert			

3. Wie viele erteilte Ausbildungsduldungen haben zum Abschluss einer Ausbildung geführt? Wie viele durch die Ausbildungsduldung ermöglichte Ausbildungen wurden durch die Ausbildungsbetriebe als nicht mehr betrieben oder als abgebrochen gemeldet? Wie viele Ausbildungsduldungen sind wegen Nichtbetreibens oder Abbruchs erloschen (bitte nach Ausländerbehörden und Quartalen aufschlüsseln)?

Siehe anliegende Tabelle. Auf die Vorbemerkung wird verwiesen.

4. Wie viele Duldungen wurden gemäß § 60 a Abs. 2 Satz 10 AufenthG nach vorzeitiger Beendigung oder Abbruch des Ausbildungsverhältnisses für sechs Monate zum Zweck der Suche nach einer weiteren Ausbildungsstelle erteilt (bitte nach Ausländerbehörden und Quartalen aufschlüsseln)?

Siehe anliegende Tabelle. Auf die Vorbemerkung wird verwiesen.

5. **Wie viele Ausbildungsduldungen wurden gemäß § 60 a Abs. 2 Satz 11 AufenthG für sechs Monate zum Zweck der Suche nach einer der erworbenen beruflichen Qualifikation entsprechenden Beschäftigung verlängert, wenn nach erfolgreichem Abschluss der Berufsausbildung, für die die Duldung erteilt wurde, eine Weiterbeschäftigung im Ausbildungsbetrieb nicht erfolgte (bitte nach Ausländerbehörden und Quartalen aufschlüsseln)?**

Siehe anliegende Tabelle. Auf die Vorbemerkung wird verwiesen.

6. **Wie viele Ausbildungsduldungen haben zu einer Weiterbeschäftigung geführt? Welche Erkenntnisse hat die Landesregierung sonst zum Erfolg der Ausbildungsduldung und Weiterbeschäftigungsquote?**

Die Ausländerbehörden der Landkreise Cloppenburg, Friesland, Grafschaft Bentheim, Leer, Oldenburg, Osterholz und Verden sowie der Städte Delmenhorst, Hameln, Oldenburg und Wilhelmshaven haben mitgeteilt, dass dort bei insgesamt 15 Personen eine Weiterbeschäftigung erfolgt ist. Bezüglich der erfolgten Meldungen der Ausländerbehörden wird auf die Vorbemerkung verwiesen. Der Landesregierung liegen keine weiteren Erkenntnisse zum Erfolg der Ausbildungsduldung und Weiterbeschäftigungsquote vor.

7. **Hält die Landesregierung die Weiterentwicklung der Ausbildungsduldung hin zu einer „Ausbildungsaufenthaltserteilung“ für sinnvoll? Wird sich die Landesregierung dafür einsetzen?**

Mit dem am 06.08.2018 in Kraft getretenen Integrationsgesetz wurde erstmalig ein Rechtsanspruch auf eine Duldung zum Zweck der Berufsausbildung geschaffen. Hierbei handelte es sich um eine zentrale Forderung der Wirtschaft und des Bundesrates nach dem sogenannten 3+2-Modell: Danach erhalten Auszubildende eine Duldung für die Gesamtdauer der Ausbildung, um für sie und die Ausbildungsbetriebe Rechtssicherheit zu schaffen. Die Regelung wird ausdrücklich begrüßt. Inwieweit eine Weiterentwicklung hin zu einer „Ausbildungsaufenthaltserteilung“ sinnvoll ist, wäre im Kontext der entsprechenden Rahmenbedingungen einer solchen zu bewerten. Eine weitere Verengung des potenziell infrage kommenden Personenkreises sollte nicht erfolgen. Zu bedenken ist, dass bei der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis grundsätzlich die allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen des § 5 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) zu beachten wären wie beispielsweise die Erfüllung der Passpflicht. Würden diese Kriterien hier zugrunde gelegt, so würde zwar der formale Status verbessert, die Zugangsvoraussetzungen würden allerdings verschärft. Für die Landesregierung steht deshalb derzeit nicht die Änderung der Rechtsgrundlage, sondern die ausbildungsfreundliche Umsetzung der Bestimmungen des § 60 a AufenthG im Vordergrund.

(Verteilt am 09.10.2018)

Ausbildungsduldungen gem. § 60a Abs. 2 S. 4 AufenthG										
Zeitraum der Betrachtung: Inkrafttreten des Integrationsgesetzes am 6. August 2016										
3. Quartal 2016	4. Quartal 2016	1. Quartal 2017	2. Quartal 2017	3. Quartal 2017	4. Quartal 2017	1. Quartal 2018	2. Quartal 2018	3. Quartal 2018	Gesamt	
Anzahl - Gesamt										
1	0	0	3	8	4	2	2	12	32	
Anzahl: Abschluss der Ausbildung										
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
Anzahl: Ausbildung nicht mehr betrieben oder abgebrochen (Meldung durch Ausbildungsbetriebe)										
0	0	0	0	0	1	1	3	2	7	
Anzahl: Erlöschen der Ausbildungsduldung wg. Nichtbetreibens oder Abbruchs										
0	0	0	0	0	1	1	3	2	7	
Anzahl: Erteilte Duldungen gem. § 60a Abs. 2 . 10 AufenthG für sechs Monate nach vorzeitiger Beendigung oder Abbruch des Ausbildungsverhältnisses zum Zweck der Suche nach einer weiteren Ausbildungsstelle										
0	0	0	0	0	0	1	1	2	4	
Anzahl: Erteilte Ausbildungsduldungen gem. § 60a Abs. 2 S. 11 AufenthG für sechs Monate nach vorzeitiger Beendigung oder Abbruch des Ausbildungsverhältnisses zum Zweck der Suche nach einer der erworbenen beruflichen Qualifikation entsprechenden Beschäftigung, wenn nach erfolgreichem Abschluss der Berufsausbildung, für die die Duldung erteilt wurde, eine Weiterbeschäftigung im Ausbildungsbetrieb nicht erfolgte										
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
Ausbildungsduldungen gem. § 60a Abs. 2 S. 4 AufenthG										
Zeitraum der Betrachtung: Inkrafttreten des Integrationsgesetzes am 6. August 2016										
3. Quartal 2016	4. Quartal 2016	1. Quartal 2017	2. Quartal 2017	3. Quartal 2017	4. Quartal 2017	1. Quartal 2018	2. Quartal 2018	3. Quartal 2018	Gesamt	
Anzahl - Gesamt										
1	1	1	1	5	4	0	0	5	18	
Anzahl: Abschluss der Ausbildung										
0	0	0	0	0	0	0	0	k. A.	0	
Anzahl: Ausbildung nicht mehr betrieben oder abgebrochen (Meldung durch Ausbildungsbetriebe)										
0	0	0	0	0	1	0	0	0	1	
Anzahl: Erlöschen der Ausbildungsduldung wg. Nichtbetreibens oder Abbruchs										
k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	
Anzahl: Erteilte Duldungen gem. § 60a Abs. 2 . 10 AufenthG für sechs Monate nach vorzeitiger Beendigung oder Abbruch des Ausbildungsverhältnisses zum Zweck der Suche nach einer weiteren Ausbildungsstelle										
k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	
Anzahl: Erteilte Ausbildungsduldungen gem. § 60a Abs. 2 S. 11 AufenthG für sechs Monate nach vorzeitiger Beendigung oder Abbruch des Ausbildungsverhältnisses zum Zweck der Suche nach einer der erworbenen beruflichen Qualifikation entsprechenden Beschäftigung, wenn nach erfolgreichem Abschluss der Berufsausbildung, für die die Duldung erteilt wurde, eine Weiterbeschäftigung im Ausbildungsbetrieb nicht erfolgte										
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
Ausbildungsduldungen gem. § 60a Abs. 2 S. 4 AufenthG										
Zeitraum der Betrachtung: Inkrafttreten des Integrationsgesetzes am 6. August 2016										
3. Quartal 2016	4. Quartal 2016	1. Quartal 2017	2. Quartal 2017	3. Quartal 2017	4. Quartal 2017	1. Quartal 2018	2. Quartal 2018	3. Quartal 2018	Gesamt	
Anzahl - Gesamt										
1	0	1	2	1	1	2	0	2	10	
Anzahl: Abschluss der Ausbildung										
0	0	0	1	0	0	0	1	0	2	
Anzahl: Ausbildung nicht mehr betrieben oder abgebrochen (Meldung durch Ausbildungsbetriebe)										
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
Anzahl: Erlöschen der Ausbildungsduldung wg. Nichtbetreibens oder Abbruchs										
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
Anzahl: Erteilte Duldungen gem. § 60a Abs. 2 . 10 AufenthG für sechs Monate nach vorzeitiger Beendigung oder Abbruch des Ausbildungsverhältnisses zum Zweck der Suche nach einer weiteren Ausbildungsstelle										
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
Anzahl: Erteilte Ausbildungsduldungen gem. § 60a Abs. 2 S. 11 AufenthG für sechs Monate nach vorzeitiger Beendigung oder Abbruch des Ausbildungsverhältnisses zum Zweck der Suche nach einer der erworbenen beruflichen Qualifikation entsprechenden Beschäftigung, wenn nach erfolgreichem Abschluss der Berufsausbildung, für die die Duldung erteilt wurde, eine Weiterbeschäftigung im Ausbildungsbetrieb nicht erfolgte										
0	0	0	0	0	0	0	0	1	1	

		Ausbildungsduldungen gem. § 60a Abs. 2 S. 4 AufenthG										
		Zeitraum der Betrachtung: Inkrafttreten des Integrationsgesetzes am 6. August 2016										
		3. Quartal 2016	4. Quartal 2016	1. Quartal 2017	2. Quartal 2017	3. Quartal 2017	4. Quartal 2017	1. Quartal 2018	2. Quartal 2018	3. Quartal 2018	Gesamt	
Landkreis Leer	Anzahl - Gesamt	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	7	
	Anzahl: Abschluss der Ausbildung	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	
	Anzahl: Ausbildung nicht mehr betrieben oder abgebrochen (Meldung durch Ausbildungsbetriebe)	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	
	Anzahl: Erlöschen der Ausbildungsduldung wg. Nichtbetreibens oder Abbruchs	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	
	Anzahl: Erteilte Duldungen gem. § 60a Abs. 2 . 10 AufenthG für sechs Monate nach vorzeitiger Beendigung oder Abbruch des Ausbildungsverhältnisses zum Zweck der Suche nach einer weiteren Ausbildungsstelle	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	
	Anzahl: Erteilte Ausbildungsduldungen gem. § 60a Abs. 2 S. 11 AufenthG für sechs Monate nach vorzeitiger Beendigung oder Abbruch des Ausbildungsverhältnisses zum Zweck der Suche nach einer der erworbenen beruflichen Qualifikation entsprechenden Beschäftigung, wenn nach erfolgreichem Abschluss der Berufsausbildung, für die die Duldung erteilt wurde, eine Weiterbeschäftigung im Ausbildungsbetrieb nicht erfolgte	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
	Ausbildungsduldungen gem. § 60a Abs. 2 S. 4 AufenthG											
	Zeitraum der Betrachtung: Inkrafttreten des Integrationsgesetzes am 6. August 2016											
Stadt Lingen	Anzahl - Gesamt	0	3	2	5	4	4	0	0	7	25	
	Anzahl: Abschluss der Ausbildung	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
	Anzahl: Ausbildung nicht mehr betrieben oder abgebrochen (Meldung durch Ausbildungsbetriebe)	0	0	0	0	1	0	2	0	0	3	
	Anzahl: Erlöschen der Ausbildungsduldung wg. Nichtbetreibens oder Abbruchs	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	
	Anzahl: Erteilte Duldungen gem. § 60a Abs. 2 . 10 AufenthG für sechs Monate nach vorzeitiger Beendigung oder Abbruch des Ausbildungsverhältnisses zum Zweck der Suche nach einer weiteren Ausbildungsstelle	0	0	0	0	0	0	2	0	0	2	
	Anzahl: Erteilte Ausbildungsduldungen gem. § 60a Abs. 2 S. 11 AufenthG für sechs Monate nach vorzeitiger Beendigung oder Abbruch des Ausbildungsverhältnisses zum Zweck der Suche nach einer der erworbenen beruflichen Qualifikation entsprechenden Beschäftigung, wenn nach erfolgreichem Abschluss der Berufsausbildung, für die die Duldung erteilt wurde, eine Weiterbeschäftigung im Ausbildungsbetrieb nicht erfolgte	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
	Ausbildungsduldungen gem. § 60a Abs. 2 S. 4 AufenthG											
	Zeitraum der Betrachtung: Inkrafttreten des Integrationsgesetzes am 6. August 2016											
Landkreis Lüchow-Dannenberg	Anzahl - Gesamt	0	1	0	0	3	0	1	0	3	8	
	Anzahl: Abschluss der Ausbildung	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
	Anzahl: Ausbildung nicht mehr betrieben oder abgebrochen (Meldung durch Ausbildungsbetriebe)	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
	Anzahl: Erlöschen der Ausbildungsduldung wg. Nichtbetreibens oder Abbruchs	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
	Anzahl: Erteilte Duldungen gem. § 60a Abs. 2 . 10 AufenthG für sechs Monate nach vorzeitiger Beendigung oder Abbruch des Ausbildungsverhältnisses zum Zweck der Suche nach einer weiteren Ausbildungsstelle	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
	Anzahl: Erteilte Ausbildungsduldungen gem. § 60a Abs. 2 S. 11 AufenthG für sechs Monate nach vorzeitiger Beendigung oder Abbruch des Ausbildungsverhältnisses zum Zweck der Suche nach einer der erworbenen beruflichen Qualifikation entsprechenden Beschäftigung, wenn nach erfolgreichem Abschluss der Berufsausbildung, für die die Duldung erteilt wurde, eine Weiterbeschäftigung im Ausbildungsbetrieb nicht erfolgte	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
	Ausbildungsduldungen gem. § 60a Abs. 2 S. 4 AufenthG											
	Zeitraum der Betrachtung: Inkrafttreten des Integrationsgesetzes am 6. August 2016											

Ausbildungsduldungen gem. § 60a Abs. 2 S. 4 AufenthG										
Zeitraum der Betrachtung: Inkrafttreten des Integrationsgesetzes am 6. August 2016										
3. Quartal 2016	4. Quartal 2016	1. Quartal 2017	2. Quartal 2017	3. Quartal 2017	4. Quartal 2017	1. Quartal 2018	2. Quartal 2018	3. Quartal 2018	Gesamt	
Anzahl - Gesamt										
1	0	1	1	2	0	0	0	3	8	
Anzahl: Abschluss der Ausbildung										
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
Anzahl: Ausbildung nicht mehr betrieben oder abgebrochen (Meldung durch Ausbildungsbetriebe)										
0	0	0	0	1	0	2	0	1	4	
Anzahl: Erlöschen der Ausbildungsduldung wg. Nichtbetreibens oder Abbruchs										
k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	
Anzahl: Erteilte Duldungen gem. § 60a Abs. 2 - 10 AufenthG für sechs Monate nach vorzeitiger Beendigung oder Abbruch des Ausbildungsverhältnisses zum Zweck der Suche nach einer weiteren Ausbildungsstelle										
0	0	0	0	0	0	1	0	0	1	
Anzahl: Erteilte Ausbildungsduldungen gem. § 60a Abs. 2 S. 11 AufenthG für sechs Monate nach vorzeitiger Beendigung oder Abbruch des Ausbildungsverhältnisses zum Zweck der Suche nach einer der erworbenen beruflichen Qualifikation entsprechenden Beschäftigung, wenn nach erfolgreichem Abschluss der Berufsausbildung, für die die Duldung erteilt wurde, eine Weiterbeschäftigung im Ausbildungsbetrieb nicht erfolgte										
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	

Landkreis
Wittmund